



LANDKREIS
ERDING



Zuschussrichtlinien
des Landkreises Erding
zur Förderung der Jugendarbeit
Kreisjugendamt und Kreisjugendring

- I. **Allgemeine Fördergrundsätze**
- II. **Förderung von Freizeitmaßnahmen**
- III. **Förderung von Veranstaltungen der Internationalen Jugendbegegnung**
- IV. **Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen und Seminaren**
- V. **Förderung von ehrenamtlichen Jugendleitern**
- VI. **Pauschalzuschüsse**
- VII. **Richtlinien über die Gewährung von Kreiszuschüssen für Jugendzentren – Jugendheime - Jugendräume**

Die Zuschussrichtlinien treten ab 01.02.2014 in Kraft.

Zuschussrichtlinien des Landkreises Erding zur Förderung der Jugendarbeit

Kreisjugendamt und Kreisjugendring

I. Allgemeine Fördergrundsätze

1. Zuschussbereiche

- Freizeitmaßnahmen
- Internationale Jugendbegegnung
- Jugendbildungsmaßnahmen
- Jugendleiterförderung
- Pauschalzuschüsse
- Jugendzentren, Jugendheime, Jugendräume
- Ermäßigung kinderreicher Familien

2. Für die Gewährung von Zuwendungen gelten neben den Vorschriften des Kinder- und Jugendhilferechts, insbesondere § 74 SGB VIII, des Jugendamtsgesetzes und der Landkreisordnung auch die Vorschriften der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises sowie sonstiger vom Kreistag gefassten Beschlüsse.

3. Zuwendungen werden in Form von Zuschüssen ohne Rechtsanspruch in der Regel zur Abdeckung eines Defizits gewährt. Es besteht eine Nachrangigkeit zu Bundes-, Landes- und Bezirksmitteln. Eine angemessene Eigenleistung des Maßnahmeträgers bzw. Veranstalters wird vorausgesetzt.

Zuwendungen werden nur gewährt, soweit sie für Zwecke der Jugendarbeit nach den Vorschriften des KJHG verwandt werden.

Die Maßnahmen und Veranstaltungen müssen grundsätzlich Landkreisbewohnern zu Gute kommen.

Zuwendungen dürfen nur für die im Bewilligungsbescheid genannten Zwecke verwandt werden.

Nicht gefördert werden Maßnahmen, die von Bezirks-, Landes- oder Bundesorganisationen in Auftrag gegeben wurden.

Ist der Veranstalter aus dem Landkreis, können bis zu 10% der Teilnehmer aus anderen Landkreisen mitgefördert werden. Sind mehrere Landkreise Träger, werden die Landkreisteilnehmer anteilig bezuschusst.

4. Die Bewilligung kann widerrufen werden, wenn die Zuwendungen nicht gemäß dem Verwendungszweck in Art und Höhe verwandt werden bzw. worden sind.

5. Das Prüfungsrecht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises ist von jedem Zuwendungsempfänger anzuerkennen.

6. Eine rechtswirksame Vergabe kann nur erfolgen, wenn Mittel in entsprechender Höhe bei den entsprechenden Haushaltsstellen im Haushaltsplan eingestellt sind und zur Verfügung stehen.

7. Anträge zu den Zuschussbereichen Freizeiten, Jugendbildungsmaßnahmen, internationale Jugendbegegnung, Jugendleiterförderung und Pauschalförderung sind beim Kreisjugendring einzureichen.
Anträge zu den Bereichen Jugendräume sind beim Landratsamt einzureichen.

8. Für Maßnahmen und Veranstaltungen, für die Zuwendungen beantragt werden, sind dem Antrag Kopien der Belege beizugeben. Im Antrag und Verwendungsnachweis sind Gesamtkosten und Finanzierung der Maßnahme bzw. Veranstaltung auszuweisen. Die Belege sind beim Antragsteller 5 Jahre aufzubewahren.

9. Für Kinder aus Familien mit drei oder mehr Kindern oder für Familien in sozialen Notlagen, kann für den Förderbereich Freizeitmaßnahmen, welche von oder in Zusammenarbeit mit der Kreisjugendpflege oder dem Kreisjugendring veranstaltet werden, der Teilnehmerbeitrag um 50 %, maximal € 52,00 gekürzt werden; von der maximalen Höhe kann in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.

II. Förderung von Freizeitmaßnahmen

1. Zweck der Förderung

Freizeitmaßnahmen sollen den Teilnehmern ein gemeinsames Erleben sozialer Erfahrungen ermöglichen und den schonenden Umgang mit Natur und Umwelt fördern.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden mehrtägige Maßnahmen und Eintagesveranstaltungen, die dem Zweck der Förderung entsprechen.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im Kreisjugendring zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften, -gruppen und andere im Landkreis anerkannte freie Träger der Jugendhilfe, die im Bereich Jugendarbeit tätig sind.

4. Förderungsvoraussetzungen

- 4.1 Kinder und Jugendliche sollen aktiv an der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme beteiligt sein.
- 4.2 Die Maßnahme grundsätzlich allen Kindern und Jugendlichen offen steht, d.h. eine öffentliche Ausschreibung erfolgt.
- 4.3 Die Angebote müssen bei mehrtägigen Maßnahmen mindestens eine Übernachtung beinhalten und sollen in der Regel höchstens 14 Tage dauern. In der Regel werden An- und Abfahrtstag als ein Tag gerechnet, es sei denn, beide umfassen je Tag mindestens 8 Stunden Programm, einschließlich Fahrzeit.
- 4.4 Kurzfristige Maßnahmen (bis 3 Tage) dürfen in der Regel (Begründung) nur im Umkreis von max. 200 km stattfinden.
- 4.5 Eintagesveranstaltungen müssen in der Regel mindestens 6 Stunden dauern. Bei Maßnahmen, die sich durch gezielte pädagogische Vorbereitung und Durchführung von anderen Maßnahmen unterscheiden, kann die Mindestdauer von 6 Stunden unterschritten werden.
- 4.6 Die geförderten TeilnehmerInnen dürfen noch nicht 27 Jahre alt sein. Maßgebend ist das Alter am 01.01. des laufenden Jahres.
- 4.7 Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 8 Personen incl. BetreuerIn.
- 4.8 Pro 8 TeilnehmerInnen soll eine Betreuungskraft eingesetzt werden. In jedem Fall müssen jedoch mindestens zwei Personen über 18 Jahre die Gruppe begleiten, um die Aufsichtspflicht auch bei unvorhergesehenen Ereignissen zu gewährleisten. Ausnahmsweise kann die Altersgrenze der Betreuer auf 16 Jahre herabgesetzt werden, wenn eine Einverständniserklärung der Eltern vorliegt.
- 4.9 Die Teilnehmer sollen grundsätzlich an der gesamten Maßnahme teilnehmen.
- 4.10 Eine angemessene Eigenleistung ist zu erbringen.

5. Umfang der Förderung

5.1 Förderungsfähige Kosten sind:

- Fahrtkosten
- Verpflegung und Übernachtung
- Raummieten
- Arbeits- und Hilfsmittel
- Organisationskosten
- Aufwandsentschädigung bei eintägigen Maßnahmen bis zu € 31,00
bei mehrtägigen Maßnahmen bis zu € 36,00 pro Tag und
BetreuerIn nebst freier Verpflegung und Unterkunft
- Fahrtkosten für BetreuerIn bei Benutzung des eigenen Pkws nach dem Bayerischen Reisekostengesetz.

5.2 Förderhöhe:

- * Die Höhe der Förderung beträgt bei mehrtägigen Maßnahmen € 6,00 pro Tag und TeilnehmerIn, max. 60% der anrechnungsfähigen Kosten bis zu € 700,00.
- * Die Höhe der Förderung bei Eintagesveranstaltungen beträgt € 3,00 pro Tag und TeilnehmerIn, max. € 350,00.
- * Bei Maßnahmen von besonderer Bedeutung für den Landkreis, kann die Höchstfördergrenze bis max. € 400,00 überschritten werden.
- * Zusätzlich gefördert werden pro 8 TeilnehmerInnen ein/eine BetreuerIn und bei Bedarf eine zusätzliche Begleitperson über 27 Jahre.
- * Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht übersteigen.

6. Verfahren

6.1 Antragstellung:

- * Die Anträge sind auf Formblatt einzureichen.
- * Den Anträgen sind beizufügen:
 - die öffentliche Ausschreibung bzw. Einladung
 - ein Kurzbericht mit zeitlicher und inhaltlicher Darstellung des Ablaufs
 - eine TeilnehmerInnenliste
 - eine Kostenaufstellung
- * Die Anträge sind 2 Monate nach Durchführung der Maßnahme beim Kreisjugend-Ring einzureichen.

6.2 Die Maßnahmen müssen dem Zweck und Gegenstand der Förderungsrichtlinien entsprechen.

III. Förderung von Veranstaltungen der Intern. Jugendbegegnung

1. Zweck der Förderung

Die im Kreisjugendring zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften, Jugendgruppen und andere öffentlich anerkannte freie Träger sollen in die Lage versetzt werden, Aktivitäten im Bereich der internationalen Jugendbegegnung durchzuführen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können:

- Jugendbegegnungen zwischen Gruppen des Landkreises mit ausländischen Jugendgruppen im In- und Ausland. Im Ausland werden nur die Teilnehmer aus dem Landkreis in die Förderung mit einbezogen.
- Betreuung ausländischer Jugendgruppen, die sich auf Einladung zuschussberechtigter Organisationen (sh. Ziffer 1) im Landkreis aufhalten und bei der, der Begegnungscharakter gewahrt bleibt.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im Kreisjugendring zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften sowie andere öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendhilfe, soweit sie im Bereich Jugendarbeit tätig sind.

4. Förderungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Förderung sind:

- Die Veranstaltung dauert mindestens 4 Tage (ohne An- und Abreise).
- Die Maßnahme steht grundsätzlich allen Jugendlichen offen, d.h. eine öffentliche Ausschreibung erfolgt.
- Die Partnergruppen stehen hinsichtlich der TeilnehmerInnen in einem ausgewogenen Zahlenverhältnis zueinander.
- Die TeilnehmerInnen dürfen grundsätzlich noch nicht 27 Jahre alt sein.
- Der Veranstaltung liegt ein vereinbartes Programm zugrunde, das Begegnungen zwischen Jugendgruppen ermöglicht.
- Bei Bedarf soll die Verständigung durch Sprachmittler/in sichergestellt werden.
- Mindestteilnehmerzahl 8 Personen incl. Betreuer.
- Die Veranstaltung beinhaltet eine inhaltliche und organisatorische Vor- und Nachbereitung, die eine fachliche Beratung einschließen soll.

5. Umfang der Förderung

Der Zuschuss darf pro Tag und TeilnehmerIn € 8,00 nicht übersteigen, beträgt jedoch nur bis zu 30% der anrechnungsfähigen Kosten (außer Fahrtkosten).

Zusätzlich werden 50% der Fahrtkosten gefördert, maximal € 600,00 für die gesamte Gruppe.

Zusätzlich gefördert werden pro 8 TeilnehmerInnen ein Betreuer und bei Bedarf eine zusätzliche Begleitperson über 27 Jahren.

Die Höchstförderdauer beträgt 21 Tage. Die Zuwendung darf den Fehlbetrag auch unter Anrechnung Zuschüsse Dritter nicht übersteigen.

6. Verfahren

6.1 Antragstellung

Die Anträge sind von den antragsberechtigten Organisationen auf Formblatt in der Regel spätestens 3 Monate vor Durchführung einzureichen.

Den Anträgen ist beizufügen:

- Beschreibung der Maßnahme (Was soll erreicht werden?)
- eine öffentliche Ausschreibung
- Programm der Maßnahme (inhaltlicher und zeitlicher Ablauf)
- Kosten- und Finanzierungsplan

6.2 Bewilligung

Über die Bewilligung des Zuschusses entscheidet der Vorstand des Kreisjugendrings rechtzeitig, mindestens jedoch 6 Wochen vor der Durchführung.

6.3 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist spätestens 2 Monate nach Durchführung der Maßnahme einzureichen.

Er enthält folgende Unterlagen:

- Tatsächliches Programm
- Bestätigung der besuchten Organisation/Jugendgruppe
- TeilnehmerInnenliste (Name, Anschrift, Alter, Unterschrift)
- Zahlenmäßiger Nachweis der Einnahmen und Ausgaben

IV. Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen und Seminaren:

1. Zweck der Förderung

Jugendlichen sollen Lernfelder geboten werden im kulturellen, sozialen, gesundheitlichen, naturkundlichen, technischen oder politischen Bereich. Sie sollen dabei ihre eigene Situation erkennen und ihr eigenes Verhalten reflektieren können.

Die Förderung soll Jugendliche zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Alltag und zur Mitverantwortung in der Gesellschaft befähigen.

Ziel soll eine Qualifizierung der Jugendarbeit sein.

2. Gegenstand der Förderung

Maßnahmen, die inhaltlich auf den Zweck der Förderung ausgerichtet sind und bei denen die TeilnehmerInnen an der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung aktiv beteiligt sind. Hierbei sollen sie durch Fachkräfte unterstützt werden.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im Kreisjugendring zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften, -gruppen und andere öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendhilfe sofern sie im Bereich Jugendarbeit tätig sind.

4. Fördervoraussetzungen:

Jugendbildungsmaßnahmen im Sinne der Richtlinien liegen vor, wenn:

- 1) die Maßnahme dem Zweck und Gegenstand der Förderungsrichtlinien entspricht
- 2) die Maßnahme grundsätzlich allen Jugendlichen offen steht, d.h. eine öffentliche Ausschreibung erfolgt
- 3) die TeilnehmerInnen grundsätzlich noch nicht 27 Jahre sind
- 4) die TeilnehmerInnenzahl mindestens 8 beträgt
- 5) wenigstens ein ReferentIn bzw. verantwortliche(r) MitarbeiterIn zur Verfügung steht
- 6) die Maßnahme mindestens 2 Stunden dauert.

Eine Förderung ist nicht möglich:

- 1) Maßnahmen die sich weniger als zwei Stunden mit Themen im Sinne des Förderungszweckes beschäftigen.
- 2) Touristische Unternehmungen, Erholungs- und Unterhaltungsveranstaltungen, Wettkämpfe, Kundgebungen, die laufende Arbeit, geschlossene Treffen von Chören, Orchestern, Laienspielgruppen sowie schul- und berufsqualifizierende Aus- und Fortbildungen.

5. Umfang der Förderung:

5.1 Förderungsfähige Kosten:

- Fahrtkosten
- Verpflegungs- und Übernachtungskosten
- Raummieten
- Honorare und Referentenkosten
- notwendige Arbeits- und Hilfsmittel
- Organisationskosten

5.2 Höhe der Förderung:

Bis zu 60 % der anrechnungsfähigen Kosten, max. € 512,00

6. Verfahren:

6.1 Antragstellung:

- * Die Anträge sind auf Formblatt einzureichen.
- * Den Anträgen sind beizufügen:
 - die öffentliche Ausschreibung bzw. Einladung
 - eine TeilnehmerInnenliste
 - ein Bericht aus dem
 - o die Zielsetzung der Maßnahme
 - o der zeitliche Ablauf
 - o das jeweilige Arbeitsthema
 - o die angewandten Methoden ersichtlich sind, sowie ggf. weitere Unterlagen, die die Durchführung der Maßnahme verdeutlichen.
 - o eine Kostenaufstellung
- * Die Anträge sind spätestens 2 Monate nach Durchführung der Maßnahme beim Kreisjugendring einzureichen.

V. Förderung von ehrenamtlichen Jugendleitern

(Aufwandsentschädigung ausgenommen Übungsleiter der Sport- und Schützenvereine)

1. Zweck der Förderung

Um das ehrenamtliche Engagement zu unterstützen, sollen ehrenamtlich tätige JugendleiterInnen gefördert werden.

2. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im Kreisjugendring zusammengeschlossenen Jugendverbände und Jugendgemeinschaften. Anerkannte Übungsleiter, für die einem Sport- oder Schützenverein staatliche Zuwendungen nach den dafür geltenden Richtlinien gewährt werden, (Übungsleiterzuschüsse) sind nicht förderungsberechtigt.

3. Förderungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für eine Förderung sind:

- die Vollendung des 16. Lebensjahres, in besonders vom Träger zu begründenden Fällen kann die Altersbegrenzung auf 15 Jahre herabgesetzt werden.
- die Vorlage eines gültigen Jugendgruppenleiterausweises, nach der Bekanntmachung des Bayerischen Kultusministeriums vom 02.12.83 bzw. die Vorlage einer gültigen Jugendleitercard gemäß der Vereinbarung der Obersten Landesjugendbehörden vom 12./13. November 1998 in Verbindung mit der Bekanntmachung des Bayerischen Kultusministeriums vom 26. März 1999 Nr. V/5-K6270 – 10/29 253.
- eine schriftliche Erklärung des Antragstellers, mit Bestätigung des Vereinsvorsitzenden, dass er im Antragsjahr pro Woche durchschnittlich 2 Std. als ehrenamtlicher Jugendleiter tätig war. Falls der Vereinsvorsitzende identisch mit dem Antragsteller ist, muss dies vom stellvertretenden Vorsitzenden bestätigt werden.

4. Umfang der Förderung

Der Zuschuss beträgt € 60,00 jährlich pro Jugendleiter.

5. Verfahren

5.1 Antragstellung

- * Die Anträge sind von den antragsberechtigten Personen bis spätestens zum 01.08. eines Jahres für das zurückliegende Jahr einzureichen.
- * Dem Antrag sind beizufügen
 - gültige Jugendleitercard (Kopie)
 - eine Bestätigung gemäß Ziffer 3 der Fördervoraussetzungen
 - ein kurzer Tätigkeitsnachweis

VI. Pauschalzuschüsse

1. Zweck der Förderung

Die im Kreisjugendring zusammengeschlossenen Jugendverbände und -gemeinschaften sollen durch diese Förderung in die Lage versetzt werden, ihre allgemeinen Aufgaben wahrzunehmen. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere konzeptionelle und jugendpolitische Fragestellungen, planerische Aufgaben zur Weiterentwicklung des Verbandes bzw. Jugendgemeinschaften sowie Erledigung der in diesem Rahmen anfallenden Verwaltungsarbeiten.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Aufwendungen für die laufende Arbeit, Gremienarbeit und Materialausstattung.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im Kreisjugendring zusammengeschlossenen Jugendverbände und -gemeinschaften.

4. Fördervoraussetzungen

Der antragstellende Jugendverband, -gemeinschaft soll sich aktiv an der Arbeit des Kreisjugendrings beteiligen.

5. Umfang der Förderung

Der Zuschuss beträgt bis zu max. € 1.500,00 jährlich.

6. Verfahren

6.1 Antragstellung

- Die Anträge sind zum 01.05. des laufenden Jahres bei der Geschäftsstelle des Kreisjugendrings zu stellen.
- Den Anträgen sind beizufügen:
 - o Jahresplanung
 - o Finanzkalkulation

6.2 Bewilligung

Der Kreisjugendring bewilligt den Zuschuss im Rahmen seines Haushalts für das laufende Haushaltsjahr.

VII. Richtlinien über die Gewährung von Kreiszuschüssen für Jugendzentren - Jugendheime - Jugendräume

§ 1 Antragsberechtigte

Zur Erstellung und Renovierung bzw. Ersteinrichtung von Jugendzentren, Jugendheimen und Jugendräumen können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse gewährt werden. Die Notwendigkeit einer solchen Einrichtung ist nachzuweisen. Antragsberechtigt im Sinne des KJHG sind anerkannte freie Träger der Jugendhilfe nach § 12 KJHG, insbesondere Kreisjugendring und Initiativen die nach §75KJHG anerkannt sind und im Bereich der Jugendarbeit tätig sind, sowie Gemeinden die für den örtlichen Bereich Aufgaben der Jugendarbeit wahrnehmen.

§ 2 Zweck

Der Kreiszuschuss wird nur gewährt, wenn die zu schaffende Einrichtung grundsätzlich allen Jugendlichen zur Verfügung steht.

Gefördert werden nur Einrichtungen die weit überwiegend für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden. Die Einrichtung muss im Rahmen des möglichen durch andere anerkannte Träger der Jugendhilfe benutzt werden können.

§ 3 Art und Umfang der Förderung

Der Zuschuss beträgt bis zu 15% der im Kostenvoranschlag nachgewiesenen Kosten, maximal € 10.000,00
bei Aufwendungen zur Renovierung zum Neu-, Um- und Erweiterungsbau von Jugendzentren, Jugendheimen und Jugendräumen.

§ 4 Ausgeschlossene Maßnahmen

Eine Doppelförderung durch den Landkreis ist ausgeschlossen.

Nicht gefördert werden:

- a) die Kosten für den Grunderwerb
- b) bereits begonnene oder bereits abgeschlossene Maßnahmen
- c) Aufwendungen für Pflege, Instandhaltung und Wiederbeschaffung von Einrichtungen
- d) Eine Ablösung von Darlehen oder sonstigen Verpflichtungen

§ 5 Antragsverfahren

- 1) Zuschüsse können nur auf Antrag gewährt werden.
- 2) Die Anträge sind vor Baubeginn, vor Auftragserteilung der Baumaßnahme zum 01.08. des Vorjahres beim Landratsamt –Kreisjugendamt– einzureichen.
- 3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:
 - Nachweis der Trägerschaft der Einrichtung
 - Bauunterlagen (Pläne, Baubeschreibungen Umbau- bzw. Renovierungsvorstellungen)
 - Kostenvoranschläge
 - Finanzierungsplan (Nachweis der Eigenmittel, Aufstellung über Eigenleistungen, Bewilligungsbescheide für sonstige Zuschüsse)
 - Bei Pachtgrundstücken die Genehmigung des Grundeigentümers zum Bau, für eine Pachtdauer von mindestens 20 Jahren, zum Umbau oder zur Renovierung von mindestens 10 Jahren
 - Für Errichtung von Jugendzentren eine Stellungnahme des Bayerischen Jugendrings
 - Bei Jugendheimen und Jugendräumen eine Stellungnahme des Kreisjugendrings
 - Stellungnahme der zuständigen Gemeinden.

§ 6 Begutachtung der Maßnahme

Die Verwaltung des Landratsamtes ist berechtigt, die Verwendung des Zuschusses durch Einsicht in Belege und örtliche Erhebungen zu überprüfen.

§ 7 Verwendungsnachweis

Nach Abschluss der Maßnahme ist der Verwaltung innerhalb von 3 Monaten ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

§ 8 Zweckbindung

Soweit im Einzelfall nicht anders vereinbart, übernimmt der Zuschussempfänger mit der Annahme des Zuschusses die Verpflichtung, die geförderten Räumlichkeiten 10 Jahre nach Fertigstellung vorrangig und überwiegend für Zwecke der Jugendarbeit zu nutzen.

§ 9 Gesamtfinanzierung

Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss sichergestellt sein.

§ 10 Auszahlung

Der für die Baumaßnahme (§3 1a) bewilligte Zuschuss kann nach Beginn der Baumaßnahme auf einen gesonderten Antrag unbar ausgezahlt werden, der für die Einrichtung (§3 2) bewilligte Zuschuss nach Vorlage eines Einrichtungsplanes.